

912/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feuerstein und Kollegen haben am 7. Juni 2000 unter der Nr. 942/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rücktritt von Universitätsprofessor Dr. Anton PELINKA im Verwaltungsrat der EU - Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Hiezu ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass das Bundeskanzleramt im Jahre 1999 mit Universitätsprofessor Dr. PELINKA in seiner Funktion als Österreichisches Mitglied im Verwaltungsrat der EU - Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Durch diesen Vertrag wurde Universitätsprofessor Dr. PELINKA ermöglicht, zu seiner Unterstützung im Verwaltungsrat eine von ihm ausgewählte Expertin im Ausmaß von insgesamt 1.462 Stunden in der Zeit vom 1. August 1999 bis 31. Dezember 2000 heranzuziehen.

Universitätsprofessor Dr. PELINKA hatte diesen Vertrag mit Schreiben vom 22. Mai 2000 mit sofortiger Wirkung gekündigt. Er hat hierfür zwei Gründe angegeben: Einerseits habe das Bundeskanzleramt seinem Wunsch, ca. 1.000 Stunden aus dem Rahmenvertrag für die Aktualisierung der Forschungsdokumentation zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in Österreich“ verwenden zu dürfen, nicht entsprochen. Andererseits habe das Bundeskanzleramt den Vertrag in schikanöser Weise abgewickelt.

Beide Vorwürfe sind jedoch nicht gerechtfertigt.

Gegenstand des von Universitätsprofessor Dr. PELINKA aufgekündigten Vertrages war gemäß § 1 Ziffer 1 „die Koordinierung von nationalen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der EU - Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

anfallen“. Die Ziffer 2 dieses Vertrages spezifiziert den Vertragsgegenstand näher. So ist unter anderem auch die „wissenschaftliche Aufbereitung und Bearbeitung von Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der österreichischen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ vorgesehen.

Es sind daher nur jene wissenschaftliche Arbeiten vom Vertrag erfasst, die im Zusammenhang mit der österreichischen Mitgliedschaft und damit mit der Tätigkeit von Universitätsprofessor Dr. PELINKA im Verwaltungsrat der EU - Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stehen. Diesen Zusammenhang hat Universitätsprofessor Dr. PELINKA nicht einmal selbst andeutungsweise erwähnt. Vielmehr stellt er in seinem Schreiben vom 7. März 2000 diese Forschungsdokumentation als nutzbare Unterlage für „Verwaltung, Wissenschaft, NGO's“ dar. Aufgrund des bestehenden Vertrages konnte daher die Zustimmung zur Aktualisierung der Forschungsdokumentation nicht erteilt werden. Es wäre diesbezüglich ein neuer Vertrag abzuschließen gewesen. Ein solcher konnte zum einen aus budgetären Gründen zum anderen mangels Zuständigkeit vom Bundeskanzleramt nicht geschlossen werden. Hierfür ist nämlich nicht das Bundeskanzleramt, sondern das für Forschungsangelegenheiten zuständige Fachressort, damals das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, derzeit das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Dieses Ressort hat schließlich auch die Erstellung der Forschungsdokumentation im Jahre 1997 finanziert.

Dem zweiten Vorwurf von Universitätsprofessor Dr. PELINKA ist entgegenzuhalten, dass zum Teil bestimmte administrative Hilfstätigkeiten zum Stundensatz der Expertin und zum Teil überhöhte Zeitaufwände abgerechnet wurden. Das Bundeskanzleramt musste daher nach Überprüfung durch die Buchhaltung die in Rechnung gestellten Honorare um insgesamt 5 4.200,- reduzieren. Diese Vorgangsweise entspricht der gegenüber Jedermann vom Bundeskanzleramt bei der Vergabe von Steuermitteln geübten buchhalterischen Sorgfaltspflicht.

Zu Frage 2:

Universitätsprofessor Dr. PELINKA wurde eine von ihm ausgewählte Expertin im Ausmaß von insgesamt 1.462 Stunden für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis 31. Dezember 2000 zur Seite gestellt. Universitätsprofessor Dr. PELINKA hat von diesem Stundenrahmen bis zum Ende seines Vertrages (Mai 2000) nur rund 185 Stunden der Expertin in Anspruch genommen.

Zu Frage 5:

Die Prüfung wurde von den zuständigen Beamten des Präsidiums des Bundeskanzleramtes durchgeführt.